

Anlage 1

**Preisblatt Wärmepumpen-Direkt-Service**

(gültig ab 01.01.2026)

**Preise für unsere vertraglichen Wärmelieferungen ab 01.01.2026**

	Netto	Brutto
<b>Grundpreis (GP)</b>	58,16 €/Monat u. Gebäude	69,20 €/Monat u. Gebäude
<b>Arbeitspreis (AP)</b>	12,04 Ct/kWh	14,33 Ct/kWh
<b>Arbeitspreis Warmwasser (WWAP)</b>	14,45 €/m³	17,20 €/m³
<b>Heizwärmemesspreis (MPWMZ)</b>	5,74 €/Monat u. WMZ	6,83 €/Monat u. WMZ
<b>Warmwassermesspreis (MPWWZ)</b>	2,64 €/Monat u. WWZ	3,14€/Monat u. WWZ

Die oben genannten Bruttopreise sind Endpreise und sind aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet. Die Bruttopreise beinhalten sie gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

**Wärmepreisberechnung:**

Die zur Berechnung der Preise geltenden Referenzwerte betragen wie folgt:

<u>Referenzwerte</u>	<u>Gültigkeit/ Referenzperiode</u>
Referenzwert Gaspreisindex (GaP (V))	176,87 (Index)
Referenzwert Strompreisindex (S)	Mittelwert von Nov. 2024 bis Okt. 2025
Lohn (TV-V, Gruppe 7, Stufe 1)	138,22 (Index)
Energiesteuer für Erdgas (Est)	Mittelwert von Nov. 2024 bis Okt. 2025
	gültig ab 01.03.2024
	ab 01.08.2006

Daraus ergeben sich folgende Netto-Preise, die wir Ihnen in Rechnung stellen werden:

Anpassungsformel Grundpreis (GP):

$$51,78 \frac{\epsilon}{\text{Monat u. Gebäude}} \times \left[ 0,50 + 0,50 \times \frac{23,23 \frac{\epsilon}{h}}{18,64 \frac{\epsilon}{h}} \right] = 58,16 \frac{\epsilon}{\text{Monat u. Gebäude}}$$

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Daniel Barth, Jörg Fritz  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Oberbürgermeister Marcus Hoffeld

Amtsgericht Saarbrücken  
HRB 63710  
USt.-IdNr.: DE 137918703

Sparkasse Merzig-Wadern  
IBAN: DE33 5935 1040 0000 0080 86  
BIC: MERZDE55

Anpassungsformel Arbeitspreis (AP):

$$8,06 \frac{\text{Ct}}{\text{kWh}} \times \left[ 0,50 + 0,25 \times \frac{176,87}{77,00} + 0,25 \times \frac{138,22}{82,30} \right] = 12,04 \frac{\text{Ct}}{\text{kWh}}$$

Anpassungsformel Arbeitspreis Warmwasser (APWW):

$$9,67 \frac{\text{€}}{\text{m}^3} \times \left[ 0,50 + 0,25 \times \frac{176,87}{77,00} + 0,25 \times \frac{138,22}{82,30} \right] = 14,45 \frac{\text{€}}{\text{m}^3}$$

Anpassungsformel Heizwärmemesspreis (MPWMZ):

$$5,11 \frac{\text{€}}{\text{Monat u. WMZ}} \times \left[ 0,50 + 0,50 \times \frac{23,23 \frac{\text{€}}{\text{h}}}{18,64 \frac{\text{€}}{\text{h}}} \right] = 5,7400000000000002 \frac{\text{€}}{\text{Monat u. WMZ}}$$

Anpassungsformel Warmwassermesspreis (MPWWZ):

$$2,35 \frac{\text{€}}{\text{Monat u. WWZ}} \times \left[ 0,50 + 0,50 \times \frac{23,23 \frac{\text{€}}{\text{h}}}{18,64 \frac{\text{€}}{\text{h}}} \right] = 2,64 \frac{\text{€}}{\text{Monat u. WWZ}}$$

Für alle Indexwerte gilt ab 01.01.2025 als Basisjahr 2021 = 100.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich bei den Stadtwerken Merzig zur Verfügung.

## Preisanpassung Wärmepumpen-Direkt-Service

Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 50 % (Fixanteil), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten als Marktelement ( $GaP(V)/GaP(V)o$ ) und zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung für elektrischen Strom ( $S/So$ ).

$$AP \left[ \frac{Ct}{kWh} \right] = APo \times \left[ 0,50 + 0,25 \times \left( \frac{GaP(V)}{GaP(V)o} \right) + 0,25 \times \left( \frac{S}{So} \right) \right]$$

Ausgangswerte:  $APo = 8,06 \text{ Ct/kWh}$   $GaP(V)o = 77,00$   $So = 82,30$

Der in Rechnung zu stellende Warmwasserpreis ergibt sich aus der Multiplikation der von den eingebauten Warmwassermesszähler gemessenen Warmwassermenge mit dem Arbeitspreis für Warmwasser (APWW). Der Arbeitspreis für Warmwasser (APWW) errechnet sich aus folgender Formel:

$$APWW \left[ \frac{\epsilon}{m^3} \right] = APWWo \times \left[ 0,50 + 0,25 \times \left( \frac{Gap(V)}{Gap(V)o} \right) + 0,25 \times \left( \frac{S}{So} \right) \right]$$

Ausgangswerte:  $APWWo = 9,67 \text{ €/m}^3$   $Gap(V)o = 77,00$   $So = 82,30$

Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 50 % (Fixanteil) zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/Lo$ ) nach der Formel:

$$GP \left[ \frac{\epsilon}{\text{Monat u. Gebäude}} \right] = GPo \times \left( 0,50 + 0,50 \frac{L}{Lo} \right)$$

Ausgangswerte:  $GPo = 51,78 \text{ €/ Monat u. Gebäude}$   $Lo = 18,64 \text{ €/h}$

Die Messpreise für Wärmemengenzähler (MPWMZ) und Warmwassermesszähler (MPWWZ) ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 50 % (Fixanteil) zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/Lo$ ) nach der Formel:

$$MPWMZ = MPWMZo \times \left( 0,5 + 0,5 \times \frac{L}{Lo} \right)$$

Ausgangswerte:  $MPWMZo = 5,74 \text{ €/Monat und WMZ}$   $Lo = 18,64 \text{ €/h}$

$$MPWWZ = MPWWZo \times \left( 0,5 + 0,5 \times \frac{L}{Lo} \right)$$

Ausgangswerte:  $MPWWZo = 2,64 \text{ €/Monat und WWZ}$   $Lo = 18,64 \text{ €/h}$

Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sonstigen Steuern oder Abgaben, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet ist. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

#### Veränderung Lohnindex (L):

Dem Basiswert ( $Lo = 18,64 \text{ €/h}$ ) liegen die ab 01.04.2021 gültige Monatsvergütung und eine tarifliche Arbeitsstundenzahl von 39 h/Woche bzw. 169,57 h/Monat zugrunde (Entgeltgruppe 7, Stufe 1, TV-V). Änderungen der vom Lohn abhängigen Anteile der Preisformeln werden jeweils zum 01. Januar wirksam. Erhöhen sich die lohngebundenen gesetzlichen Sozialleistungen, finden diese Änderungen ebenfalls Eingang in die Preisformel.

#### Gaspreisindex (GaP (V)):

Basis für die Berechnung der Preisänderung des Wärmepreises ist der Index für „Erdgas (Verteilung)“ gemäß Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Tabellenteil 1.1 Aktuelle Ergebnisse Erdgas (Verteilung) Lfd- Nr. 633 (2021=100). Dem Basiswert ( $GaP (V)o = 77,00$ ) liegt der Mittelwert des Index „Erdgas (Verteilung)“ von zugrunde. Änderungen der vom Index „Erdgas (Verteilung)“ abhängigen Anteile der Preisformeln werden jeweils zum 01. Januar wirksam. Maßgeblich ist der Mittelwert des Index „Erdgas (Verteilung)“ in der Referenzperiode (12 Monate) vom November des Vor-Vorjahres bis zum Oktober des Vorjahres.

#### Strompreisindex (S):

Strompreisindex (Basisjahr 2021=100) gemäß Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Tabellenteil Ziffer 1 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, Ziffer 1.1 „Aktuelle Ergebnisse“, lfd. Nr. 617 (Elektrischer Strom). Dem Basiswert ( $So = 82,30$ ) liegt der Mittelwert des Index „Elektrischer Strom“ zugrunde. Änderungen der vom Index „Elektrischer Strom“ abhängigen Anteile der Preisformeln werden jeweils zum 01. Januar wirksam. Maßgeblich ist der Mittelwert des Index „Elektrischer Strom“ in der Referenzperiode (12 Monate) vom November des Vor-Vorjahres bis zum Oktober des Vorjahres.

#### Änderung der Indizes:

Werden die den Preisen zugrunde liegenden Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht oder geändert, so hat der Lieferant den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.

#### Zukünftige Steuern und Abgaben:

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

#### Änderung der Preisanpassungsformel:

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden, so passt der Lieferant nach billigem Ermessen die Preisänderungsklausel so an, dass sie wiederum die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abbildet. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.